Unterrichtung

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages – Landtagsverwaltung –

Hannover, den 18.02.2009

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2005

Risiko erhöhter Finanzzuweisungen am Gesetz vorbei

Beschluss des Landtages vom 15.11.2007 (Nr. 25 der Anlage zu Drs. 15/4198)

Das Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verpflichtete sich gegenüber der Landwirtschaftskammer, seinen Finanzierungsanteil an den Pflichtaufgaben von 2005 bis 2008 nicht unter 26,7 v. H. der unabweisbaren Kosten sinken zu lassen. Eine genauere Bestimmung der Pflichtaufgaben erfolgte nicht, insbesondere wurde die Finanzierung freiwilliger Aufgaben nicht geregelt. Dies kann für das Land finanziell nachteilig sein.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beanstandet, dass das Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit den Vorgängereinrichtungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen hat, die mit der Garantie eines bestimmten Prozentsatzes als Finanzierungsanteil des Landes an den Kosten für die Erledigung der Pflichtaufgaben eine über das Landwirtschaftskammergesetz (LWKG) hinausgehende Bedingung für die Bemessung des Budgets der Landwirtschaftskammer festgelegt hat.

Der Ausschuss verkennt nicht, dass die Landwirtschaftskammer auch für die Erledigung der Pflichtaufgaben finanzielle Planungssicherheit durch eine Mitfinanzierung des Landes benötigt. Er erwartet aber, dass nach dem Auslaufen dieser Vereinbarung im Jahr 2008 in einer möglichen Anschlussvereinbarung hierfür eine Regelung getroffen wird, die § 31 Absatz 5 LWKG entspricht. Dabei ist sicherzustellen, dass künftig nur die Kosten der "echten" Pflichtaufgaben in die Grundlage der Finanzzuweisung einfließen. Darüber hinaus ist mittelfristig eine gesetzliche Regelung nach diesen Grundsätzen anzustreben.

Der Landtag bittet die Landesregierung, bis zum 31.10.2008 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 17.02.2009

Die beanstandete Verwaltungsvereinbarung endete am 31.12.2008. Mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen soll mit Wirkung vom 01.01.2009 eine Anschlussvereinbarung über die Fortführung der Reform der Agrarverwaltung abgeschlossen werden. Wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Umsetzung eines weiteren Gutachtens der Firma AFC, das Vorschläge zur Einsparung von weiteren Arbeitskräften durch die Fusion der beiden Landwirtschaftskammern, einer Aufgabenreduzierung und aufgrund allgemeiner Effekte aus der Verwaltungsmodernisierung zum Inhalt hat.

Finanzieller Ausgangspunkt der Vereinbarung ist ein für das Jahr 2009 einvernehmlich festgesetztes Budget von 65 190 000 Euro, das der Festsetzung der mittelfristigen Finanzplanung entspricht. Das Budget erhöht sich in den Folgejahren um jeweils 2 % für die zu erwartende Steigerung der Personal- und Sachkosten. Wenn sich aus der Jahresabrechnung der Finanzzuweisungen (Controllingbericht) ergibt, dass die Kostensteigerungen höher oder geringer waren, wird das Budget bei der nächsten Haushaltsaufstellung entsprechend gekürzt oder erhöht. Gleichzeitig wird das Budget

um die stufenweise weitere Reduzierung des Personalbestandes aufgrund des Gutachtens entsprechend dem Landesanteil an der Finanzierung gekürzt.

Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung sind die für die Auftragsangelegenheiten und die Pflichtaufgaben festgelegten Zielvereinbarungen, die die zu erbringenden Leistungen enthalten. Durch die in der Verwaltungsvereinbarung enthaltene Finanzierungsregelung bis einschließlich zum Jahr 2014 wird für beide Seiten Planungssicherheit geschaffen.

Innerhalb des Budgets soll der erforderliche Aufwand für die Erfüllung der Auftragsangelegenheiten zu 100 % vom Land finanziert werden. Da die Auftragsangelegenheiten zu einem erheblichen Anteil aus Förderaufgaben bestehen, bei denen es sich um EU-finanzierte Direktzahlungen handelt, werden Interessenkollisionen, mit denen sich ein Anlastungsrisiko für das Land durch eine Anteilsfinanzierung aus dem Beitragsaufkommen verbinden könnte, vermieden.

Der Finanzierungsanteil des Landes an dem erforderlichen Aufwand für die Erledigung der Pflichtaufgaben beträgt im Jahr 2009 aufgrund der Zielvereinbarungen insgesamt 32,8 % und in den Folgejahren 32,7 %. In § 5 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung ist vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung eine Mindesterstattung des Landes an dem erforderlichen Aufwand für die Erledigung der Pflichtaufgaben von 30 % vorgesehen. In der neuen Vereinbarung wird insoweit das Budget für die Pflichtaufgaben nicht mehr an den Kosten, sondern am Aufwand (Kosten abzüglich Erlöse) angeknüpft. Damit wird ein Korrektiv geschaffen gegen mögliche Fehlentwicklungen, die nicht auf Vorgaben des Aufsicht führenden Ministeriums beruhen und innerhalb des Budgets gegebenenfalls nicht ausgeglichen werden können. Denn an einem nicht gedeckten Aufwand wird sich die Landwirtschaftskammer künftig mit Eigenmitteln von 70 % beteiligen müssen.

Die in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehene Finanzierungsregelung soll in den § 31 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen übernommen werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist in Vorbereitung.

Zur Frage der Finanzierung der "echten" Pflichtaufgaben wird auf die Antwort der Landesregierung vom 04.12.2007 in der Drucksache 15/4320 verwiesen.